Heinz Ohme

Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste

Arbeiten zur Kirchengeschichte

Begründet von
Karl Holl† und Hans Lietzmann†

Herausgegeben von
Kurt Aland, Joachim Mehlhausen
und Gerhard Müller

Band 56

Heinz Ohme

Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste

Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692

Walter de Gruyter · Berlin · New York 1990 © Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Ohme, Heinz:

Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste: Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692 / Heinz Ohme. — Berlin; New York: de Gruyter, 1990

(Arbeiten zur Kirchengeschichte; Bd. 56)

Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss., 1989 u.d.T.: Ohme, Heinz: Die Bischofsliste des Concilium Quinisextum (692)

ISBN 3-11-012432-7

NE: GT

© Copyright 1990 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin 61

Είς τὸ πλήρωμα τῆς Μεγάλης τοῦ Χριστοῦ Έχχλησίας

VORWORT

Das Concilium Quinisextum, von Kaiser Justinian II. im Jahre 692 im Kuppelsaal des Kaiserpalastes in Konstantinopel zur Verabschiedung von 102 Kanones als Ergänzung der vom V. und VI. ökumenischen Konzil unterlassenen kanonischen Entscheidungen versammelt, hat in der neueren Kirchengeschichtsschreibung wenig Aufmerksamkeit erlangt. Eine Monographie sucht man vergebens, obwohl keine ernsthafte Darstellung der Kirchengeschichte jener Epoche, der byzantinischen Geschichte, ja der mittelalterlichen Geschichte überhaupt auf seine Erwähnung verzichten kann, und eine - meist eher zufällige - Auswahl seiner Kanones allenthalben zur Skizzierung eines mehr oder weniger illustren Sittenbildes der damaligen Gesellschaft und Kirche dient. Diese wissenschaftliche Abstinenz mag mit der kontroverstheologischen Darstellung und Bewertung von römisch-katholischer und orthodoxer Seite in früheren Jahrhunderten zusammenhängen, in denen das Quinisextum zum polemischen Arsenal einer sich befehdenden Christenheit gehörte. Die Argumente schienen sich in jener Zeit gewissermaßen abgenutzt zu haben, die Forschungen am Objekt nicht weiterzuführen. Unbestritten blieb dabei die große Bedeutung dieses Konzils u.a. für die Entwicklung des Kanonischen Rechtes, für das weitere Sich-Auseinanderleben von östlicher und westlicher Christenheit und als wichtige historische Quelle überhaupt eines ansonsten an Quellen so armen Jahrhunderts.

Das Concilium Quinisextum als Gegenstand meines Interesses verdanke ich manchen Gesprächen und auch Auseinandersetzungen mit orthodoxen Theologen, deren Betreuung mir im 'Studienkolleg VIII Vorwort

für die Orthodoxen Stipendiaten der Evangelischen Kirche in Deutschland' in Erlangen anvertraut ist. Bei der Beschäftigung mit dem kanonischen Werk des Konzils mußte ich freilich bald feststellen, daß dessen Geschichte und die durch sie ausgelösten Konflikte merkwürdig unklar und ungeklärt waren. So wurde mein ursprüngliches Interesse an der theologischen Bedeutung und Wirkmächtigkeit der Kanones des Trullanums von der erkannten Notwendigkeit einer Klärung der mit ihm verbundenen Ereignisse und Auseinandersetzungen gleichsam überholt.

Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, über einen scheinbar nebensächlichen - und vielleicht auch deshalb bislang nicht kritisch edierten - Teil der Akten des Konzils, nämlich seine Subskriptionsliste und deren Edition, neues Licht in den historischen Konflikt um das Trullanum und seine Ursachen zu bringen. Der geneigte Leser möge prüfen, ob sich dieser Weg gelohnt hat. Die Arbeit schöpft ihre innere Kraft aus dem Willen, durch Nachspüren und Erhellung eines das Verhältnis der Kirchen bis heute belastenden Konfliktfalles zur Klärung der Voraussetzungen für eine "ökumenische" Verständigung darüber beizutragen. Insofern will sie als philologische, historische, geographie- und konziliengeschichtliche Studie dennoch zuerst eine theologische Untersuchung sein. Die ökumenische Überwindung historischer Konflikte kann ja nicht zu Lasten der Frage nach den historischen Fakten gehen, und die Einordnung und Bewertung kirchengeschichtlicher Ereignisse - hier nun des Quinisextums - in kirchlicher Tradition und Lehre darf nicht in Spannung zur historischen Wahrhaftigkeit stehen, Insofern will diese Arbeit "sine ira et studio" historisch-kritisch einem kontroverstheologisch belasteten "Reizthema" nachgehen in dem Vertrauen, daß sich so die ökumenische Relevanz solcher Kirchengeschichtsschreibung von selbst erweist.

Vorwort IX

Die Untersuchung ist eine weitgehend unveränderte Dissertation Promotion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Frühjahr 1989 (dort unter dem Titel: Die Bischofsliste des Concilium Quinisextum (692). Studien zur Geschichte des Konzils im Trullos und der kirchlichen Geographie des 7. Jahrhunderts anhand der kritischen Edition seiner Subskriptionsliste). Sie wurde mit dem Karl-Giehrl-Preis 1989 der Universität Erlangen ausgezeichnet. Ich sehe in dieser Arbeit eine späte Frucht längerer Auseinandersetzung mit Fragen der Geschichte und Theologie des christlichen Ostens. Grundlegende hierzu ich Impulse erhielt. während meines Eintauchens in die Welt der griechischen Orthodoxie als ökumenischer Stipendiat der Griechischen Orthodoxen Kirche in den Jahren 1975-1977. Dafür bin ich der Griechischen Orthodoxen Kirche und dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel bis heute und gerade auch an dieser Stelle zu Dank verpflichtet. Als Referent für die Beziehungen zu orthodoxen Kirchen Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde mir die prägende Gegenwartskraft kirchengeschichtlicher Ereignisse und Konflikte heutigen Umgang im der Kirchen miteinander unmittelbar erfahrbar. Ohne die dort gesammelten Erfahrungen hätten sich mir manche der hier behandelten Fragen wahrscheinlich gar nicht erst gestellt. Deshalb gilt den Kollegen jener Zeit auch an dieser Stelle mein Dank.

Und wenn nun auch namentlicher Dank auszusprechen ist, sind es zwei Namen, die vor allen anderen zu nennen sind. Es war *Prof. Dr. Evangelos Chrysos/Ioannina*, der mich von der lohnenden Beschränkung auf die kirchengeschichtlichen Probleme im engeren Sinne und insbesondere auf die Subskriptionsliste des Quinisextums überzeugte, und es war *Dr. Rudolf Riedinger/ Würzburg*, der in mir

X Vorwort

die Bereitschaft weckte, mich auf die Aufgabe einer kritischen Quellenedition einzulassen, und der mich mit dem nötigen philologischen Rüstzeug dazu ausstattete. Beiden gilt in hervorragender und gleicher Weise mein Dank für ihre stete und uneigennützige Bereitschaft zum wissenschaftlichen Gespräch und zur Beratung.

Herrn *Dr. E. Lamberz/München* verdanke ich manchen Hinweis zur paläographischen Einordnung der herangezogenen Handschriften.

Herr Prof. Dr. K.-Chr. Felmy/Erlangen hat mich anfangs davor bewahrt, meine Aufmerksamkeit einem anderen Thema zuzuwenden und war sofort bereit, diese Arbeit als Erstgutachter an der Theologischen Fakultät zu betreuen. Seine Vorgängerin, Frau Prof. Dr. Fairy v. Lilienfeld, hat mich früh zur Promotion ermuntert; beiden verdanke ich über Jahre hinweg das Gespräch über Fragen orthodoxer Theologie und Spiritualität und darüber manch historische Erkenntnisse und Einsichten.

Den Herausgebern der ARBEITEN ZUR KIRCHENGESCHICHTE ist zu danken für die Aufnahme der Untersuchung in diese Reihe.

Meiner Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, gilt mein Dank für ihre Bereitschaft, mich als ihren Pfarrer für die Promotion zur Hälfte zu beurlauben und dabei auch noch materiell zu fördern. Ohne diese Bereitschaft wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Schließlich danke ich meiner Frau für ihre Geduld und Fürsorge in der Zeit des Suchens, Denkens und Schreibens.

Erlangen, im Advent 1989 H. Ohme

INHALT

Eir	leit	ung		
	1.		Erforschung der Geschichte des Concilium Quinisextum als orische und ökumenische Aufgabe	1
	2.	Die	Quellenlage	8
		a) b)	Zeitgenössische Quellen im Umfeld des Concilium Quinisextum	8 17 21 26 28
	3.	nacl a) b)	römische Rezeption des Concilium Quinisextum h dem Liber Pontificalis	55 55 61
A.			bskriptionsliste des Concilium Quinisextum auf der age der Handschriften	
	1.		Bedeutung der konziliaren Subskriptionslisten und die wendigkeit einer kritischen Ausgabe	77
	2.	des a) b)	handschriftliche Überlieferung der Subskriptionsliste Quinisextums	82
			Subskriptionsliste (Descriptio codicum)	90

		c)	Rezension der handschriftlichen Überlieferung (Recensio codicum) 1. Handschriften mit Scholion (Familie β) 2. Die Korruptele Nr.108/109 3. Zwischenspaltungen der Familie γ	111 113 115 119 129
		d)	Codices in hac editione non adhibiti	140
		e)	Sigla codicum	142
		f)	Cetera sigla	143
	3.	De	r Text der Subskriptionsliste	145
	4.	Ve	rzeichnis der vertretenen Bistümer	171
B.		inise	ubskriptionsliste als Quelle für die Geschichte des extums und die kirchliche Geographie des 7. Jahrhun e äußere Form der Unterschriften	
		a) b) c) d)	Die Demutsformeln	177 178 182
	2.	Inn Sut	nere Struktur und Anordnung der Bistümer in der oskriptionsliste	195
		a)	•	
		b)		208
	3.	Die	e Stellung von Nea-Iustinianupolis	217
	4.	Die	e Vertreter der römischen Jurisdiktion	222
	5.	Bas	sileios von Gortyna	235
	6.	Die	e Teilnehmer aus dem Patriarchat Konstantinopel	252
		a)	Die Anwesenheitsverhältnisse beim Quinisextum im Vergle	ich
			der Konzile des 68. Jahrhunderts	252
		b) c)	KonstantinopelKappadokien	
		d)	Asia	
		e)	Thrakien	
		f)	Galatien	
		-,	Hellespontos	

Inhalt	XIII
Inhalt	X

		h)	Lydien	. 270
		i)	Bithynien	. 272
		j)	Pamphylien	. 274
		k)	Römisch-Armenien	.276
		1)	Helenopontos	. 291
		m)	Paphlagonien und Honorias	. 292
		n)	Lykien	. 293
		o)	Karien	
		p)	Phrygien	. 297
		q)	Lykaonien und Pisidien	
		r)	Lazike - Zichia	
		s)	Die Inseln	. 305
	7.	Die	Patriarchate des Ostens	. 307
	8.		Quinisextum - Fortsetzung des VI. Ökumenischen Konzils? Vergleich der Subskriptionslisten	. 316
	9.	Die	Gesamtzahl der Teilnehmer und die Angabe σκζ	. 321
		Exk	curs: Das Quinisextum in den Konzilssynopsen	. 332
	10.		Unterschrift des Kaisers und der Ablauf des Konzils	
Zus	am	meni	fassung und Schlußfolgerungen	. 367
Bib	liog	raphi	ie	. 389
	I.		Quellenverzeichnis	
	II.		Literaturverzeichnis	
	III.		Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke	
			und Zeitschriften	. 405
Üb	ersio	htsk	arten	. 411
Re	giste	r		. 417

EINLEITUNG

Die Erforschung der Geschichte des Concilium Quinisextum als historische und ökumenische Aufgabe

Nur wenige Ereignisse der Kirchengeschichte sind durch die Jahrhunderte in vergleichbarer Weise ein Dauerthema kontroverstheologischer Auseinandersetzungen geblieben wie jenes Konzil im Kuppelsaal (Trullos) des Kaiserpalastes, das Kaiser Justinian II. im Jahre 691/2 zur Beseitigung des vom V. und VI. ökumenischen Konzil hinterlassenen kanonischen Defizits nach Konstantinopel einberufen hatte. ¹

Die beanspruchte und eingeforderte bzw. abgelehnte und ablehnende Haltung zu dieser Synode und ihren 102 Kanones diente auch den Wortführern der kirchenpolitischen Polemik im lateinischen Westen und griechischen Osten in der Mitte des 11. Jahrhunderts neben anderen Argumenten als Rechtfertigung für das Schisma des Jahres 1054. Während der Studitenmönch *Niketas Stethatos* in seiner *Dialexis*² mit den als Kanones des VI. ökumenischen Konzils

Aus diesen Grunddaten ergibt sich die übliche - und auch im folgenden verwendete - Nomenklatur: Trullanum, Konzil im Trullos, Quinisextum, Penthekte.

² A. Michel, Humbert und Kerullarios. Quellen und Studien zum Schisma des XI. Jahrhunderts, 2 Bde., Paderborn 1924.1930, Bd.II 333, 15 ff.;

ausgewiesenen cc. 11, 55, 52 und 13 gegen die Azyma, die abendländische Fastenpraxis und den Zölibat argumentierte, diese Kanones wörtlich zitierte und ihre Befolgung einklagte, wies Kardinal Humbert für die lateinische Kirche die trullanischen Kanones insgesamt zurück, weil Rom sie angeblich noch nie akzeptiert und bis dahin auch nicht befolgt habe, denn sie seien nichtig und verkehrt.³

Die Bedeutung, die dem Konzil vom Jahre 692 bei diesem großen Schisma zugewiesen wurde, ließ Theologen der Kirche im byzantinischen Reich in der Folgezeit die Ökumenizität und Eigenständigkeit dieser Synode stark unterstreichen. Die großen Kanonisten des 12. Jahrhunderts Joannes Zonaras und Theodoros Balsamon stellten nachhaltig die Ökumenizität des Quinisextums heraus und betonten, daß der eigentliche Name der Synode 'Penthekte' sei; sie verhandelten das Thema aber noch unter der Überschrift: Περὶ τῆς λεγομένης ἔχτης συνόδου. Es war Matthaios Blastares, der dann in der Einführung zu seinem Syntagma von 1335 durch einen umfangreichen eigenen Abschnitt und die entsprechende Titulatur (Περὶ τῆς ἀγίας καὶ ἀκουμενικῆς πενθέκτης Συνόδου) die letzte Konsequenz als solcher Gewichtung zog. Dies ist die bis heute übliche Bewertung des Trullanums in der orthodoxen Theologie geblieben.

^{; 335, 14} ff.; 337, 1 ff.; 339, 20 ff.; Patriarch Michael Kerullarios hatte c.11 bereits genauso gegen die Azyma verwendet, a.a.O., 238, 12.

^{3 &}quot;Capitula quae nobis sub ejus (scil. sextae synodi) auctoritate opponitis omnino refutamus, quia prima et apostolica sedes nec aliquando ea accepit nec observat hactenus; et quia aut sunt nulla, aut ut nobis libuit, depravata sunt." (PG 120, 1030 A).

⁴ Schon Michael Kerullarios hatte in seiner Panoplia an einer Stelle den Akzent so gesetzt: "ὁ πρῶτος κανὼν τῆς ἐν τῷ Τρούλλῳ γεγονυίας οἰκουμενικῆς ἀγίας συνόδου οὕτως διέξεισιν..." (Vgl.: A. Michel, a.a.O., 216, 15)

⁵ Vgl. dazu unten: S. 235 ff.; 340 ff.

⁶ Vgl. ebd.

 $^{7~{}m Vgl.}$ z.B.; J. Karmiris, Τὰ Δογματικὰ καὶ Συμβολικὰ Μνημεῖα τῆς Όρθοδόξου Καθολικῆς Έκκλησίας Ι, Athen $^21960,~225;$ Karmiris weiß allerdings, daß diese

Römisch-katholische Theologen haben vor allem seit dem Zeitalter der Gegenreformation und den mit der Editio Romana⁸ (1608-1612) einsetzenden zweisprachigen Konzilseditionen sowie der damit verbundenen Erforschung der Konziliengeschichte dem Quinisextum beträchtliche Aufmerksamkeit geschenkt. In ihrem Urteil blieben sie jedoch ohne Ausnahme den abendländischen Vorgaben des 11. Jahrhunderts verpflichtet. Für den ersten Herausgeber einer Konziliensammlung nach der genannten Editio Romana S. Binius, dessen Anmerkungen in manch späteren Editionen wieder abgedruckt wurden ("Notae Severini Binii"), handelte es sich bei den Kanones von 692 um Bestimmungen "a quodam conciliabulo", "alicujus Pseudosynodi sextae". 9 Genauso urteilte der Löwener Theologe Chr. Lupus in seinem weitverbreiteten sechsbändigen kanonistischen Kommentar und brachte die gängige Position zum Quinisextum auf die Formel: "Respondeo hanc Synodum passim vocari Erraticam Trullanam". 10 Damit nicht genug, war auch für ihn der Schritt zum Vorwurf der Häresie nicht mehr weit. 11 I.S. Assemani schließlich kam in seinem Standartwerk über das östliche Kirchenrecht zu dem Schluß: "Verum ... oecumenica certe neque fuit, neque esse potuit". 12 Auch in der jüngeren römisch-katholischen Kirchengeschichtsschreibung und Darstellung der Geschichte des Kirchenrechts blieb man weitgehend auf dieser Linie. "Die trullanischen Canones streifen ganz nah an Häresie an", meinte

Titulatur nicht der älteren Tradition entspricht (ebd.). H. Alivisatos, Οί Ἱεροὶ Κανόνες και οἱ Ἑκκλησιαστικοὶ Νόμοι, Athen ²1949, 67. Zuletzt: B.Th. Stavrides, ¹Ο συνοδικὸς θεσμὸς εἰς τὸ Οίκουμενικὸν Πατριαρχεῖον, Thessaloniki 1986, 364.

⁸ Conciliorum Generalium Ecclesiae Catholicae Tomus 1-4 Pauli V. Pont. Max. Auctoriate Editus, Rom 1608-1612.

⁹ Concilia generalia et provincialia III, Köln 1618, 263.

¹⁰ Synodorum generalium ac provincialium Decreta et Canones..., Bd.II, Louvain 1665, 1074.

^{11 &}quot;Marianus Scotus addit esse haereticam. Nec sine causa." (A.a.O., 1075).

¹² Bibliotheca Iuris Orientalis Canonici et Civilis V, Rom 1766, 85.

C.J. Hefele¹³. J. Hergenröther erblickte in etlichen von ihnen ein Indiz für "die innere geistige Schwäche des Orients"; außerdem sei das Quinisextum im Abendland sowieso "niemals ... anerkannt" gewesen. 14 Der exklusive und intransigente Charakter der Kanones - so L. Bréhier - sei einer der Hauptgründe für das Schisma von 1054 gewesen. 15 Und für W.M. Plöchl ist das Quinisextum ein "Markstein der Trennung und des Partikularismus". 16 Eine Annäherung der Positionen zwischen der Orthodoxie und der Römischkatholischen Kirche ist - soweit ich sehe - bisher nicht erfolgt.

In der neueren Erforschung der Konziliengeschichte hat das Quinisextum nun bislang keine weitergehende Aufmerksamkeit gefunden. Allein *V. Laurent* hat ihm 1965 einen gründlichen und auch weiterhin grundlegenden Aufsatz gewidmet. ¹⁷ Eine an den Quellen orientierte analytische Untersuchung der konziliengeschichtlichen Fragen im engeren Sinne ist damit aber nicht überflüssig geworden. ¹⁸ In gleicher Weise steht eine rechtshistorische Untersuchung zum kanonischen Werk des Konzils im Trullos aus. ¹⁹

¹³ Conciliengeschichte III, Freiburg i.Br. 1873, 345.

¹⁴ Photius, Patriarch von Konstantinopel I, Regensburg 1867, 218.220.

in: A. Fliche - V. Martin, Histoire de l'Église V, o.O. 1947, 474.

¹⁶ Geschichte des Kirchenrechts I, Wien 1960, 22. Es paßt zu dieser Haltung, daß das renommierte 'Lexikon für Theologie und Kirche' in seinen Art. "Konzil" und "Konstantinopel V. Ökumenische Konzilien" bei der Erwähnung des VI. ökumenischen Konzils noch nicht einmal einen Hinweis auf die Problematik des Quinisextums bietet. Vgl. LThK VI 525 ff., 495 ff.

¹⁷ L'oeuvre canonique du Concile in Trullo (691-692). Source primaire du droit de l'église orientale, in: REB 23 (1965) 7-41.

¹⁸ Laurent war neben den historischen Fragen vorrangig an dem Aufweis der Annehmbarkeit eines von 'antirömischen Kanones' gereinigten Trullanums für die Römisch-katholische Kirche interessiert.

¹⁹ Allein zu einzelnen Kanones existieren bislang -nicht immer rechtshistorischen Maßstäben genügend- einige Untersuchungen. Vgl. z.B.: J.J. Myers, The Trullan Controversy. Implications for the Status of the Orthodox Churches in Roman Catholic Canon Law. (Canon Law Studies 491) Diss. Cath. Univers. of America 1977. Diese Studie behandelt vor allem c.72 und die damit gegebene Mischehenproblematik. R.M.T. Cholij, Married

Die Zurückhaltung der jüngeren Konziliengeschichtsschreibung dem Trullanum gegenüber mag damit zusammenhängen, daß die älteren römisch-katholischen Darstellungen auch den historischen Fragen schon einiges Interesse entgegenbrachten²⁰ und diese nicht selten unter kontroverstheologischem Vorzeichen behandelten. Es ist bezeichnend, daß diese Darstellungen an nicht wenigen Stellen scheinbare historische Aporien mit Fälschungshypothesen zu überwinden versuchten. Solche Behauptung der Fälschung der Konzilsakten wird uns im folgenden mehrfach begegnen.

Von orthodoxer Seite ist nun neuerdings das Desiderat einer Monographie über das Quinisextum aus orthodoxer Feder betont worden. 21 Was den zweiten Teil des Wunsches anbelangt, so kann dieser hier nicht erfüllt werden. Nach einer vielhundertjährigen Geschichte parteilicher Darstellungen ist es aber vielleicht an der Zeit, diesem Konzil eine "nur" historische Untersuchung "sine ira et studio" zuteil werden zu lassen. Der Verfasser hofft, als evangelisch-lutherischer Theologe hier weniger der Gefahr ausgesetzt zu sein, Partei ergreifen zu wollen. Das bedeutet freilich nicht, daß das Concilium Quinisextum als Thema für die evangelische Theologie und die Kirchen der Reformation obsolet wäre. Als Teil der abendländischen Christenheit ist das Konzil im Trullos auch Bestandteil ihrer Geschichte. Und wenn die Kirchen der Reformation nun im offiziellen Dialog mit der Gesamtorthodoxie stehen, besteht umsomehr das Interesse, den Weg einer sich schon früh entfrem-

Clergy and Ecclesiastical Continence in Light of the Council in Trullo (691), Teil I, in: AHC 19 (1987) 71-230.

²⁰ Vgl. z.B.: Chr. Lupus, a.a.O., II 1069-1080: "Dissertatio de Synodi Trullanae. Causa, tempore, loco, Episcopi, auctoritate". J.S. Assemani, a.a.O., V 55-98: "De Trullana Synodo, Quinisexta nuncupata".

²¹ So schreibt z.B. der griechische Konzilienhistoriker B.Th. Stavrides 1986 (Συνοδικός θεσμός 365): "Ich meine, daß die Abfassung einer Monographie über das Concilium Quinisextum seitens unserer Theologie eine wünschenswerte Aufgabe wäre". (gr.)

denden Christenheit nach seinen Faktoren zu klären und zu verfolgen, um den Weg der Heilung solcher Trennung in geschichtlichem Bewußtsein, ökumenischer Verantwortung und Treue zur apostolischen Tradition gehen zu können.

Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, zu den mit dem Quinisextum verbundenen historischen Fragen neuen Zugang zu gewinnen über dessen Subskriptionsliste. Von dieser - obwohl wesentlicher Bestandteil der Konzilsakten - lag bisher keine kritische Ausgabe vor, obgleich *H. Gelzer* bereits im Jahre 1899 über die Unzuverlässigkeit gerade dieser Subskriptionsliste in den vorliegenden Konzilseditionen klagte.²²

Hauptteil A will diesen Mangel beseitigen und die Subskriptionsliste auf der Grundlage der Handschriften erstellen. Dazu wird eine Übersicht über 20 herangezogene Handschriften gegeben (A 2 b) und diese handschriftliche Überlieferung einer eingehenden Rezension unterzogen (A 2 c). Der kritisch edierte Text der Subskriptionsliste (A 3) mit einem alphabetischen Verzeichnis der vertretenen Bistümer (A 4) ist das Ergebnis des Hauptteils A. Traditionsgeschichtliche und methodische Vorüberlegungen (A 2 a) und die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit dieses Unternehmens (A 1) stehen an seinem Anfang.

Hauptteil B bietet eine Interpretation aller mit der Subskriptionsliste verbundenen Aspekte. Diese sind nicht nur auf die Geschichte des Konzils im engeren Sinne begrenzt, sondern betreffen der Natur der Liste entsprechend ebenso den Bereich der kirchlichen Geographie des 7. Jahrhunderts.

Am Anfang dieses Hauptteils steht die Frage nach der äußeren Form der Unterschriften (B 1), bei der sich hinsichtlich der Pro-

²² Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung, Abh. d. Kgl. Sächs. Gesell. d. Wiss., Phil.-Hist. Cl. 18, Nr.5, Leipzig 1899, 70 Anm.1.

vinzbezeichnungen (B 1 c) auch neue Antworten ergeben. Zur Untersuchung der manche Überraschung bietenden inneren Struktur der Subskriptionsliste und der Anordnung der Bistümer in ihr (B 2) wurde eine analytische Liste an den Anfang dieses Abschnitts gestellt, die der Klärung der Anzahl der beteiligten Metropoliten, Erzbischöfe und Suffragane, der Vertretung der Patriarchate sowie der einzelnen Eparchien dienen soll. Dann werden die einzelnen Subskribenten, ihre Unterschrift und ihre Bedeutung eingehend analysiert: die Stellung von Nea-Iustinianupolis (B 3), die Vertreter der römischen Jurisdiktion (B 4), der kretische Metropolit Basileios von Gortyna (B 5), die Teilnehmer aus dem Patriarchat Konstantinopel (B 6) und die Patriarchate des Ostens (B 7).

Der lange umstrittenen Frage, ob man beim Quinisextum in personeller Hinsicht von einer Fortsetzung des VI. ökumenischen Konzils sprechen kann, ist ein eigener Abschnitt gewidmet (B 8). Weiterhin ist die Gesamtzahl der Teilnehmer sowie die Klärung aller überlieferten Zahlenvarianten Gegenstand einer eigenen Untersuchung (B 9), an die sich ein Exkurs über die Tradition des Quinisextums in den Konzilssynopsen anschließt. Der letzte Abschnitt (B 10) analysiert die Unterschrift des Kaisers und fragt von daher nach dem Ablauf dieses Konzils.

Zur historischen Einordnung und sachgemäßen Bewertung der Ergebnisse aus Teil A und B wurde an den Anfang der gesamten Untersuchung als Einleitung eine Analyse aller konziliengeschichtlich relevanten Informationen gestellt, die zu erheben sind aus den zeitgenössischen Quellen im Umfeld des Trullanums (2 a), aus den weiteren Konzilsakten des Quinisextums (2 b) und den Angaben des Liber Pontificalis über die römische Rezeption des Konzils in den Jahren 692-711 (3).

2. Die Quellenlage

Die Erforschung der Geschichte des Concilium Quinisextum in ihren verschiedenen Teilaspekten ist hinsichtlich der überhaupt zur Verfügung stehenden Quellen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Gleichzeitig kommt den erhaltenen Quellen jedoch eine historische Bedeutung zu, die den konziliengeschichtlichen Rahmen im engeren Sinne sprengt. Denn die uns überkommenen Akten der Synode im Trullos gehören zu den wenigen Zeugen, die überhaupt aus den "dunklen Jahrhunderten" VII und VIII überliefert sind. Und es ist darüberhinaus gerade das Ende des 7. Jahrhunderts, die Epoche nach Herakleios (610-641), die als besonders undurchsichtig gilt. Bevor wir uns nun diesen Akten zuwenden, soll zuvor ein Blick auf Quellen aus zeitlicher Nachbarschaft geworfen werden und die in ihnen enthaltenen Informationen über das Trullanum herausgearbeitet werden.

- a) Zeitgenössische Quellen im Umfeld des Concilium Quinisextum
- 1. Theophanes Homologetes, Nikephoros Patriarches und ihre Quellen

Die einzigen griechischen Quellen, die uns neben den Akten des Konzils für diesen Zeitraum zur Verfügung stehen, sind die beiden

^{1 &}quot;In der Tat ist keine andere Epoche der byzantinischen Geschichte so arm an Quellen wie das 7. und 8. Jahrhundert. Namentlich gilt dies von der Zeit nach Herakleios.": Ostrogorsky, Geschichte 73.

Chroniken des Theophanes und des Patriarchen Nikephoros. Deren Abfassung erfolgte freilich mehr als einhundert Jahre nach den hier interessierenden Ereignissen. Der Mönch Theophanes Homologetes (752 oder 760-818) hat seine Χρονογραφία ² zwischen 810 und 814 verfaßt, die Ἱστορία σύντομος - oder Breviarium - genannte Chronik ³ des Nikephoros Patriarches (758-829.806-815) umfasst die Jahre 602-769. ⁴ Beide benutzten als Quellen frühbyzantinische Historiker, die wir "nur erahnen, kaum mit Sicherheit bestimmen" können⁵; sie sind verlorengegangen.

Weiterhin kann für das im engeren Sinne kirchengeschichtliche Ereignis des Konzils im Trullos auch nicht mit einer gesonderten kirchengeschichtlichen Darstellung gerechnet werden. Denn "spezielle Kirchengeschichtswerke hören mit dem Ende des 6. Jahrhunderts auf." "Es ist charakteristisch für Byzanz, daß kirchengeschichtliche Ereignisse (nun) auch von den anderen historiographischen Gattungen mitbehandelt werden." Da dies aber weitgehend "unter dem Blickwinkel von Kaiser und Hof" erfolgte, bleibt

Theophanis confessor, Chronographia 284-813, ed. C. de Boor, 2 Bde., (Leipzig 1883) Hildesheim 1963.

³ Nicephori Archiepiscopi Constantinopolitani Opuscula Historica, ed. C. de Boor, Leipzig 1880.

⁴ Zu beiden Werken vgl.: H. Hunger, Die Hochsprachliche Profane Literatur der Byzantiner, 2 Bde., München 1978, 334-339; 344-347.

A.a.O., 337. "Für die Zeit bis 713 dürfte Theophanes auch die Chronik des Traianos Patrikios verwertet haben" (ebd.). Dieser soll unter Justinian II. gewirkt haben. Vgl.: K.Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Litteratur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches, München ²1897, 322 f.. Die Untersuchung von Ann S. Proudfoot, The Sources of Theophanes for the Heraclian Dynasty, in: Byz 44 (1974) 367-439, führt in der vorliegenden Fragestellung nicht weiter.

⁶ F. Winkelmann, Rolle und Problematik der Behandlung der Kirchengeschichte in der byzantinischen Historiographie, in: Klio 66 (1984) 257-269.257.

"eine Reihe von Ereignissen ... auf diese Weise gänzlich ohne Widerhall", z.B. "die Streitigkeiten mit Rom".

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß das von Theophanes und Nikephoros tradierte Bild Kaiser Justinians II. (685-695, 705-711) ausnehmend negativ ist.⁸ Man hat von einem "Case of Historiographical Hostility" gesprochen. 9 Dieses negative Bild scheint nun bereits in den Quellen beider Chronisten enthalten gewesen zu sein, es schlägt jedenfalls auf die jeweilige "Darstellung" des Quinisextums durch. Wenn Nikephoros eine Chronik des Jahres 713 verwendet hat 10, die noch unter Philippikos Bardanes (711-713) entstanden zu sein scheint und den Zweck hatte, den Sturz Justinians II. rechtfertigen, wären mehrere Gründe für das völlige Fehlen jeder Erwähnung des Quinisextums in der Ίστορία σύντομος des Patriarchen einleuchtend. Denn von der entschiedenen Verwerfung des VI. ökumenischen Konzils durch den Monotheleten Philippikos¹¹ war wohl auch das Quinisextum mitbetroffen, dessen Kanones als Beschlüsse eben jenes Konzils galten. Gleichzeitig wäre damit aber auch für Philippikos das synodale Gedächtnis Justinians II. als Kaiser des Trullanums ausgelöscht gewesen. 12 Schließlich mochte für den Armenier Bardanes auch noch die gleichzeitige Außerkraftsetzung der

⁷ P. Schreiner, Byzanz, München 1986, 110.

⁸ Das Justinianbild auf der Grundlage dieser Überlieferung wurde klassisch übernommen und dargestellt von F. Görres (Justinian II. und das römische Papsttum, in: BZ 17 (1908) 432-454. ibs. 434-437) und literarisch verarbeitet von F. Thiess (Die griechischen Kaiser. Die Geburt Europas, Hamburg/Wien 1959, 735-775). Das Quinisextum stellt sich in dieser Sicht dann so dar: "Justinian, welcher selbst das übelste Beispiel an Verkommenheit gab, hielt sich für verpflichtet, eine allgemeine moralische Säuberung durchzuführen." So: Thiess, a.a.O., 750.

⁹ C. Head, Justinian II of Byzantium, Madison 1972, 14-18.15.

¹⁰ L. Orosz, The London Manuscript of Nikephoros "Breviarium", Budapest 1948.

¹¹ Vgl.: Ostrogorsky, Geschichte 127; Beck, Geschichte 62.

¹² So auch: Head, Justinian II., 70.

'antiarmenischen' Kanones des Quinisextums eine Rolle gespielt haben. 13

Das Fehlen des Quinisextums im Breviarium des Konstantinopler Patriarchen erlaubt jedenfalls keine Rückschlüsse auf dessen Haltung dem Trullanum gegenüber oder gar auf die Wertschätzung des Quinisextums in Byzanz an der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert. Denn es ist derselbe Nikephoros, der an anderer Stelle¹⁴ von den "Kanones des heiligen VI. ökumenischen Konzils" in höchsten Tönen zu reden weiß. Diese hätten über 120 Jahre in der Kirche ihre Nützlichkeit unter Beweis gestellt. Und "der damalige Kaiser Iustinianos" hätte gemeinsam mit den Bischöfen gewirkt und votiert (συνεργὸς; σύμψηφος) und hätte gottesfürchtig gehandelt mit jenem Konzil wie seine Unterschrift zeige. 15 Wir treffen hier auf ein bemerkenswert anders akzentuiertes Bild dieses Kaisers als jenes in den Chroniken tradierte. 16

Das Urteil der Chronographia des *Theophanes* Homologetes über den Kaiser ohne Nase fällt zwar noch vernichtender aus als im Breviarium des Patriarchen, aber immerhin kommen die Kanones des Trullanums als historisches Faktum bei ihm vor, ja er zitiert wörtlich zwei Einzelbestimmungen aus c.3 über die zweite Ehe von Klerikern. ¹⁷ Er ist an diesem Kanon allerdings nur wegen der darin

¹³ Zu diesen Kanones s.u.: S. 287 f.

¹⁴ Apologeticus minor, PG 100, 845 B - 848 B.

¹⁵ καὶ αὐτὸς περὶ τὴν εὐκλεᾶ καὶ ἀμώμητον ἡμῶν θρησκείαν εὐσεβῶν, διὰ τῆς ἰδίας ὑπογραφῆς δείκνυται: a.a.O., 845 C-D.

¹⁶ Ein durchaus positives Justinianbild überliefert auch die der ersten Regierungsphase des Kaisers (685-695) zeitgenössische und dem Anastasios Sinaites zugeschriebene "Synopsis de haeresibus et synodis", ed.K.H. Uthemann, in: AHC 14 (1982) 58-94. Dazu s.u. den Exkurs.

¹⁷ Ed. de Boor. 361, 31-362,4 über die Laisierung von Unbußfertigen (=CCO 126, 20-127,9); 362,4-9 über die Wiedereinsetzung von Klerikern, die nach der Ordination geheiratet haben, wenn sie ihre Ehe lösen (=CCO 128,16-129,6).

enthaltenen chronologischen Angabe 18 interessiert, aus der er die -falschen - Schlüsse zieht, daß zwischen dem Trullanum und dem VI. ökumenischen Konzil 27 Jahre 19 , zwischen dem Quinisextum und Philippikos 5 Jahre gelegen hätten 20 , und daß das Konzil selbst im zweiten Jahr der zweiten Regierungszeit Justinians II. stattgefunden habe. 21

Interessanter als diese Fehldatierung ist freilich, daß Theophanes an keiner Stelle von einer "Synodos" redet, wenn er das Quinisextum meint. Er scheint dieses Wort vielmehr geradezu vermeiden zu wollen. Der von ihm anstatt dessen mehrfach²² verwendete terminus technicus ist "α΄ ἐχδεδαμένα τύπα". Er benutzt also auch nicht den Begriff 'Kanon' und kündigt entsprechend den dann zitierten c.3 an (ἐν τῷ γ΄ τύπφ).²³ Nun ist diese Begrifflichkeit im Zusammen-

¹⁸ Ed. de Boor. 362,1-2. Dort ist die Rede vom 15. Januar der verflossenen vierten Indictio des Weltjahres 6199. Diese Zeitangabe ist in der Tat Grundlage für die Datierung des Konzils, die sich allerdings nur soweit eingrenzen läßt, daß es nach dem 1.9.691 und vor dem 1.9.692 eröffnet wurde. Eine Tagung im Frühsommer 692 nach der Fastenzeit, den Osterfeierlichkeiten und den die Seefahrt behindernden Frühjahrsstürmen ist wahrscheinlich. Zur Datierungsfrage vgl.: Hefele III, 329; DThC XIII 2, 1581 f. (G. Fritz). Auch die ältesten erhaltenen synoptischen Listen der byzantinischen Konzilschroniken aus dem Jahre 734 oder 736 geben entweder 11 oder 12 Jahre zwischen dem VI. Konzil und dem Quinisextum an. Vgl. dazu: J. Munitiz, Synoptic Byzantine chronologies of the councils, in: REB 36 (1978) 193-218. 207.212. Diese nicht weiter zu präzisierende Datierung bedeutet allerdings nicht, daß das Konzil vom 1.9.691 bis zum 31.8.692 tagte, wie B.Th. Stavrides (Συνοδυκός θεσμός 368) und vor ihm A.N. Stratos (Stratos V, 49) und I. Karmiris (Τὰ Δογματικά και Συμβολικά Μνημεΐα..., a.a.O., 225) meinen.

^{19 &}quot;ὅστε ἐξ αὐτῆς τῆς χρονιχῆς ἀποσημειώσεως ἀριδήλως φαίνεσθαι συναγόμενα ἀπὸ τῆς ἀγίας οἰχουμενιχῆς ἔχτης συνόδου ἔως τῶν ἐχδεδομένων τύπων ἔτη χζ΄, ed.de Boor. 362, 9-12.

²⁰ "ἀπὸ δὲ τῶν ἐχδεδαμένων τύπων ἔως τοῦ πρώτου ἔτους Φιλιππιχοῦ ἔτη ε΄ ": ebd., 17.

^{21 &}quot;ὡς εὐρίσκεσθαι ἐξ αὐτῶν τῶν ἐκδεδομένων τύπων τῷ β΄ ἔτει τῆς ἐσχάτης βασιλείας τοῦ αὐτοῦ ὰινοκοπημένου Ἰουστινιανοῦ": a.a.O., 361, 28-30.

²² A.a.O.: 361,29; 362,11f.; 362,17.

²³ A.a.O.: 361,30 f.

hang kanonischer Bestimmungen zwar nicht ungewöhnlich²⁴, das Bedeutungsfeld von "τύπος" geht allerdings stärker in Richtung 'Dekret', 'Edikt', was durch die Wortverbindung ἐκδεδομένοι τύποι noch betont wird.²⁵ Es scheint, daß die von Theophanes benutzten Quellen den Kanones des Quinisextums ihre synodale Herkunft – gar die eines ökumenischen Konzils! – nicht gönnten, und in ihnen eher kaiserliche Erlasse erblicken wollten. Ohne Zweifel spiegelt sich darin ein wichtiger historischer Aspekt des Zustandekommens und der Durchsetzung dieser Kanones.²⁶ Nähere Einzelheiten über das Quinisextum erfahren wir bei Theophanes jedenfalls nicht.²⁷

C. Head ²⁸ hat das Entstehen einer umfassenden "Anti-Justinian-Propaganda" unter der Regierung Leo's III. (717-741) angesetzt, für den sich plausibel machen läßt, daß er Interesse an einem negativen Image des letzten Vertreters der Herakleios-Dynastie hatte. Zum einen sei er überzeugt gewesen, daß Justinian ihn einst habe beseitigen lassen wollen; zum anderen sei die Verunglimpfung des als bilderfreundlich geltenden Kaisers²⁹ eine wichtige Maßnahme der nun einsetzenden ikonoklastischen Politik gewesen; schließlich mußte sich Leo eines Thronprätendenten erwehren, der unter dem Namen von Justinians Sohn Tiberios auftrat.

²⁴ Vgl.: G.W.H. Lampe, A Patristic Greek Lexikon, Oxford 1961, 1419 f.

²⁵ Die englische Übersetzung von H. Turtledove (The Chronicle of Theophanes, Philadelphia 1982, 362) wählt deshalb auch den Begriff "edict".

²⁶ Vgl. dazu im einzelnen unten: S. 55-75.

²⁷ Das 866/7 vollendete, die Zeitspanne von Adam bis 842 umfassende 'Chronikon syntomon' des Georgios Monachos berichtet zum Quinisextum kein Wort. Vgl.: ed. C. de Boor, Georgii Monachi Chronicon, Leipzig 1904.

²⁸ Justinian II., 17 f.

²⁹ Es war Justinian II., der erstmals Münzen mit dem Bildnis Christi prägen ließ (Vgl. Head, a.a.O., 49.52-58. 112). Theodosios, der von Justinian bei den Racheakten seiner zweiten Regierungszeit verschonte Sohn seines dafür umso demütigender hingerichteten Vorgängers Tiberios Apsimar, begegnet später als -ikonoklastischer- Bischof von Ephesos und gehörte zu den Vertrauten Leo's III. und Konstantinos' V. (A.a.O., 118). Unter seiner Leitung tagte die ikonoklastische Synode von Hieria (754).

In der Tat scheint die historische Überlieferung des Ouinisextums am Anfang des 8. Jahrhunderts unter die Räder der nun einsetzenden Kämpfe um die Bilderfrage geraten zu sein. Denn der Bilderkanon 82 des Trullanums³⁰ war das einzige Argument zur Bilderfrage aus der synodalen und kanonischen Tradition der Kirche, das den Verteidigern der Bilder zur Verfügung stand und mit dem sich die Ikonoklasten auseinanderzusetzen hatten. Es ist kein Zufall, daß dieser Kanon zu einem der Hauptargumente der Bilderfreunde geriet. Bereits Patriarch Germanos von Konstantinopel (715-730) bediente sich seiner³¹, und auf dem VII. ökumenischen Konzil gehörte er dann zu den meistzitierten Traditionszeugen gegen den Ikonoklasmus.³² Der oben herangezogene Lobpreis der trullanischen Kanones durch Patriarch Nikephoros erfolgt nicht zufällig in seinem 'Apologeticus minor pro sacris imaginibus' und dort wiederum im Kontext der Schilderung des VII, Konzils. 33 Und Theodoros Studites (759-826) - um ein letztes Beispiel zu nennen - zitiert bei fast jeder Erwähnung des Quinisextums eben jenen - und nur jenen - Kanon. 34 Das Trullanum schien in der Optik der ikonophilen Partei seine Hauptbedeutung geradezu als Synode der Bilderverehrung zu haben. Für den Studiten ist es "das nach dem sechsten für das Bild Christi zusammengetretene Konzil"35, und wenn er am Schluß seiner 'Refutatio Poem, Iconomach,' ein

³⁰ Dieser verbietet die Darstellung Christi in der Gestalt des Lammes und schreibt vor, ihn von nun an nur noch in menschlicher Gestalt abzubilden. (CCO 218 ff.).

³¹ Indem er ihn indirekt zitierte. Vgl. dessen Narratio de synodis et haeresibus, in: Rhalles-Potles I 364.

³² Vgl. dazu: H. Ohme, Das Quinisextum auf dem VII. ökumenischen Konzil, in: AHC 20 (1988) 326-344.

³³ PG 100, 845 B.

³⁴ Antirrheticus II: PG 99, 377 D. Epistolarum Lib. II: PG 99, 1136 C. 1304 D. 1609 A.

³⁵ τῆς μετὰ τὴν ἔχτην συναθροισθείσης ὑπὲρ τῆς εἰχόνος Χριστοῦ: PG 99, 1305 B.

Bekenntnis zu den sechs ökumenischen Synoden ablegt, dann ist damit das Quinisextum bemerkenswerterweise nicht automatisch eingeschlossen, aber es wird explizit angeschlossen als das, das "in der Bilderfrage kommentiert und definiert hat".³⁶

Mit dem Quinisextum aber war der Name Justinians II. untrennbar verbunden. Und dies nicht nur als der Kaiser, unter dem es stattgefunden hatte, sondern als derjenige, der diese Synode zum Hauptereignis seiner Kirchenpolitik gemacht hatte und auch in seiner zweiten Regierungsphase nicht abließ, an der ökumenischen Durchsetzung dieses als ökumenisch geplanten und einberufenen Konzils zu arbeiten.³⁷ Schriftgewordener Ausdruck der engen Verbindung des Trullanums mit diesem Kaiser ist die in der Konziliengeschichte singuläre Tatsache, daß seine Unterschrift die Subskriptionsliste der Bischöfe unter die Beschlüsse des Jahres 692 eröffnete. Diese Liste aber wurde durchaus in den Kirchenrechtssammlungen und Nomokanones des Reiches zusammen mit den Kanones tradiert.³⁸ So leuchtet es ein, daß eine spätere Verdüsterung der Erinnerung an Justinian II. auch von dem Interesse mitbestimmt gewesen sein könnte, dessen Konzil und damit eben auch jenen c.82 geringer zu bewerten.

Seit Leo III. scheint für die Ikonoklasten das Argument eine Rolle gespielt zu haben, wie es denn komme, daß in den sechs Konzilien von den Bildern nichts gesagt werde.³⁹ Man scheint wei-

³⁶ μεθ΄ ων και τὴν μετὰ τὴν ἔκτην περὶ των σεπτων εἰκόνων ὑπομνηματίσασαν καὶ ὀρίσασαν θεοπρεπως ἀποδεχόμενος: a.a.O., 433 D.

³⁷ Dazu s.u.: S. 61-75.

³⁸ Siehe dazu u.: S. 85 ff.: 90-110.

³⁹ Dies läßt sich aus dem sog. 2. Brief Leo's an Papst Gregor II. erheben (Jaffé, Regesten 2182). Die von den meisten bestrittene Echtheit dieses Briefes spielt für diese Beobachtung keine Rolle. Es handelt sich jedenfalls um ein Argument, mit dem die Partei der Bilderfreunde konfrontiert war. Die Diskussion über die Echtheitsfrage des Briefes faßt zusammen: L. Lamza, Patriarch Germanos I. von Konstantinopel (715-730), Würzburg 1975, 2-6;

terhin die zeitliche Differenz zwischen dem VI. Konzil und dem Quinisextum zu einem Argument gegen die Kanones von 692 als Bestandteil des VI. Konzils umfunktioniert zu haben, um so auch den c.82 des Anspruchs der Ökumenizität zu berauben. Patriarch Tarasios (784-806) jedenfalls geht in seiner ausführlichen Erörterung des Quinisextums auf dem VII. Konzil gerade auf das Argument des zeitlichen Abstandes ein und die damit in Verbindung gebrachte Frage, ob denn die Kanones wirklich Kanones des VI. Konzils seien.⁴⁰ Seine Verteidigungsrede der trullanischen Kanones aber ist nicht - wie dies die spätere römisch-katholische Polemik wohl immer verstand - in Richtung Rom gesprochen, sondern zusammen mit Rom gegen die ikonoklastische Argumentation gerichtet.⁴¹ Die Zweifler am Rang des Konzils vom Jahre 692 und der Verbindlichkeit seiner Kanones sind im 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts wohl nicht zuerst im lateinischen Westen, sondern im griechischen Osten in der Partei der Ikonoklasten zu suchen!

Noch *Patriarch Nikephoros* polemisiert in seinem – wahrscheinlich 814 geschriebenen⁴² – Apologeticus minor gegen jene, die in gotteslästerlicher und gesetzwidriger Weise die große Zahl⁴³ der Bischöfe des Quinisextums nicht gelten ließen und dafür lieber wie

vgl. ibs. aber: J.Gouillard, Aux Origines de l'Iconoclasme: Le Témoignage de Grégoire II?, in: Travaux et Mémoires 3 (1968) 243-307; dagegen: H.Grotz, Beobachtungen zu den zwei Briefen Papst Gregors II. an Leo III, in: Archivum Historiae Pontificiae 18 (1980) 9-40.

⁴⁰ τινές ... είς τοὺς κανόνας τούτους σκανδαλίζονται, φάσκοντες ἄρά γε τῆς ἔκτης συνόδου εἰσίν; γινωσκέτωσαν δὲ οἰ τοιοῦτοι, ὡς ὅτι ἡ ἀγία μέγαλη ἔκτη σύνοδος ἐπὶ Κωνσταντίνου συνεκροτήθη ... μετὰ γοῦν τέσσαρα ἢ πέντε ἔτη οἰ αὐτοὶ πατέρες συναθροισθέντες ἐπὶ Ἰουστινιανοῦ ... τοὺς προδεδηλωμένους κανόνας ἐκτεθείκασι· μηδεὶς ἀμφιβαλλέτω περὶ αὐτῶν: Mansi XIII, 41 C. Zu den Argumenten des Tarasios im einzelnen s.u.: S. 316-319.

⁴¹ Vgl. dazu: *H. Ohme* (Anm.32),

⁴² Beck, Kirche 490.

⁴³ Nikephoros rechnete mit 240 Bischöfen. Dazu s.u.: S. 328 f.

ein Historiker Betrachtungen anstellten. ⁴⁴ Zu solchen historischen Nachforschungen (τὰ γὰρ πρὸ αὐτῆς γεγονότα ἰστοροῦντες λέγουσιν) gehöre dann auch das leere Geschwätz (κενοφονοῦντες), daß doch die Verkündigung dieser Kanones erst einige Jahre nach der VI. Synode erfolgt sei (ὅτι μετὰ χρόνους τινὰς τῆς ἔχτης συνόδου γέγονεν ἡ τῶν κανόνων τούτων ἐχφώνησις). Der Patriarch begegnet diesem Argument mit dem Einwand, daß der Zeitraum zwischen beiden Synoden keineswegs der Benennung jener Kanones als Kanones der VI. Synode im Wege stehe (οὐδὲ γὰρ ὁ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνος κωλύει αὐτοὺς καλεῖσθαι κανόνας τῆς ἔχτης συνόδου) und erklärt das Trullanum in der üblichen Art und Weise als Ergänzung des V. und VI. Konzils. ⁴⁵ Seine gesamten Ausführungen über die Bedeutung des Quinisextums stehen bezeichnenderweise unter dem Leitgedanken, daß es auch jetzt notwendig sei, die Kanones der heiligen VI. Synode zu bewahren und zu halten. ⁴⁶

Es scheint das Schicksal des Konzils im Trullos gewesen zu sein, daß der ihm zugewiesene Stellenwert von Anfang an 'höheren Gesichtspunkten' unterlag und den wechselnden Windrichtungen der Kirchenpolitik ausgesetzt war. Dies spiegelt sich in gleicher Weise in den lateinischen Quellen aus zeitlicher Nachbarschaft.

2. Lateinische Quellen

Für Beda Venerabilis (672/3-735) ist das Quinisextum eine 'synodus erratica'. In seiner um 725^{47} entstandenen Weltchronik be-

⁴⁴ Πῶς οὖν [οὐ] βλάσφημον, καὶ παράνομον, τὴν τοσαύτην τῶν ἰερέων πληθὺν μὴ ἀποδέχεσθαι, καὶ ἀντὶ ἐνὸς ἰστορικοῦ λογίζεσθαι;: PG 100, 845 D.

⁴⁵ PG 100, 845 D7; 848 A6 ff.

⁴⁶ ὅτι ἀναγχαίως καὶ νῦν φυλάττονται καὶ κρατοῦνται οἰ τῆς ἀγίας ἔχτης συνόδου κανόνες: PG 100, 845 C.

⁴⁷ Vgl.: W. Levinson, Bede as Historian, in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgew. Aufsätze von W. Levinson, Düsseldorf 1948, 347-382.

richtet er, Papst Sergius habe sich geweigert "erraticae suae (sc. Justiniani II.) synodo, quam Constantinopoli fecerat favere et subscribere". 48 Sein besonderes Interesse gilt dabei dem Versöhnungsakt des Jahre 711 zwischen Papst Constantinus I. und Justinian II., aber dies wohl vor allem deshalb, weil er schildern kann, wie der Kaiser nach dem Fußfall vor dem Papst aus dessen Hand Absolution und Kommunion empfängt. 49 Daß diese Versöhnung gerade der causa Quinisextum galt, weiß er nicht! Konkrete Einzelheiten über das Konzil sucht man bei Beda jedenfalls vergebens.

Beda's Urteil über das Trullanum scheint noch in Unkenntnis der im sich abzeichnenden Kampf gegen die Bilderfeinde Gestalt annehmenden Position Roms zum Konzil und vor allem zu seinem c.82 erfolgt zu sein. Denn der sog. Brief Papst Gregors II. (715-731) an Patriarch Germanos I. (715-730) schlägt fast zur selben Zeit ganz andere Töne an: "Sanctorum coetus Dei consilio hoc capitulum Ecclesiae dedit". ⁵⁰ Gemeint ist bezeichnenderweise wieder c.82!

Auch in der 787 verfassten Historia Langobardorum des *Paulus Diaconus* (um 720/24-799?) erfahren wir keine Einzelheiten über das Konzil. In seinem Urteil folgt Paulus freilich - wie auch sonst 51 - seiner Vorlage Beda. 52

⁴⁸ De temporum ratione: PG 90, 568 D f.= MGH XIII (Auctores antiquissimi), ed.Th. Mommsen, Berlin 1898, 316.

⁴⁹ PL 90, 570 A; zum historischen Vorgang s.u.

Mansi XIII 94 E. Die Echtheitsfrage des Briefes kann hier nicht diskutiert werden. Vgl. dazu: J. Gouillard, a.a.O. (griechisches Produkt, möglicherweise von Germanos selbst an den Papst); D. Stein, Der Beginn des byzantinischen Bilderstreites und seine Entwicklung bis in die 40ger Jahre des 8. Jahrhunderts, München 1980, 89-91. 128-136 (ein Schreiben Papst Zacharias' aus dem Jahr 743); H. Grotz, a.a.O. und E. Lanne, Rome et les Images Saintes, in: Irénikon 1986, 163-188. 170 (ein echter Brief). Auch wenn der Brief nicht von Gregor stammen sollte, wird er auf dem VII. Konzil mit Einverständnis Roms als solcher verlesen (Mansi XIII 92 C-100 A).

⁵¹ Vgl.: LThK VIII 231: Art. Paulus Diaconus (P. Kollautz).

Die wichtigste Quelle für die Ereignisse im Zusammenhang des Quinisextums sind neben den Akten des Konzils ohne Zweifel die Notizen des Liber Pontificalis. Diese Geschichte der Päpste in Gestalt aneinandergereihter Biographien, die schichtenweise entstanden ist, läßt gerade in den Papstviten des ausgehenden 7. Jahrhunderts eine zeitgenössische Feder erkennen, sodaß man ab oder nach der Vita Papst Conons (686-687) damit rechnet, daß die Notizen des Papstbuches noch zu Lebzeiten der betreffenden Päpste von nicht bekannten Kurialbeamten begonnen wurden.

Der Liber Pontificalis berichtet nun in den Viten der Päpste Sergius I. (687-701), Iohannes VII. (705-707), Constantinus I. (708-715) und Gregorius II. (715-731)⁵⁵ von den drei Versuchen Justinians II., eine Rezeption der Kanones von 692 beim römischen Stuhl durchzusetzen. Die Berichte des Papstbuches dazu werden uns weiter unten interessieren.

Im vorliegenden Zusammenhang ist aber bereits festzuhalten, daß der Liber Pontificalis vermerkt, Kaiser Justinian II. habe ein Konzil in der Hauptstadt zusammentreten lassen, auf dem sich auch Legaten des apostolischen Stuhles versammelt, aber betrogenerweise unterschrieben hätten. Das Papstbuch rechnet also mit einer Beteiligung römischer "Legaten" am Quinisextum, distanziert sich alledings von deren zustimmender Unterschrift, "weil einige Kapitel gegen den kirchliche Brauch (d.h. den römischen) eingefügt

⁵² Sergium pontificem, quia in erroris illius synodo, quam Constantinopoli fecerat, favere et subscribere noluit: PL 95, 630 C (De Gestis Langobardorum VI c.11).

⁵³ Ed.L. Duchesne, 3 Bde., Paris (1886) 1955.

⁵⁴ Vgl.: LThK VI 1016f., Art. Liber Pontificalis (A. Stuiber); DACL IX 354-466.389, Art. Liber Pontificalis (H. Leclerg).

⁵⁵ Ed. L. Duchesne I, a.a.O., 371-376; 385f.; 389-393; 396.

^{56 &}quot;Huius itaque temporibus Iustinianus imperator concilium in regiam urbem fieri iussit, in quo legati sedis apostolicae convenerant et decepti subscripserant.": a.a.O., 372, 19f.

waren".⁵⁷ Weiterhin wird das rechtmäßige synodale Zustandekommen der trullanischen Kanones bestritten, sie seien nur 'quasisynodal' definiert.⁵⁸ Schließlich ist dann nur noch die Rede "von den Bänden, in denen verschiedene der römischen Kirche entgegengesetzte Kapitel aufgezeichnet waren", oder einfach "von gewissen Kapiteln".⁵⁹ Welche Kanones jedoch konkret beanstandet wurden, wer die Legaten gewesen sind, warum das Konzil nur ein 'Quasi-Konzil' war, oder gar nähere Einzelheiten über dessen Ablauf erfährt man auch hier nicht!

Die zweite an dieser Stelle hervorzuhebende Nachricht des Liber Pontificalis sind die genauen Angaben, die dieser über die Akten des Quinisextums macht, welche Papst Sergius I. zur Unterschrift überbracht wurden. Sie seien in sechs Ausfertigungen (in sex tomis conscripta) dem Papst vorgelegt worden, und diese sechs tomi seien von drei Patriarchen, nämlich dem Konstantinopler, dem Alexandriner und dem Antiochener, und anderen zu jener Zeit versammelten Bischöfen unterschrieben gewesen sowie von kaiserlicher Hand bestätigt worden ("ac a tribus patriarchis, id est Constantinopolitano, Alexandrino et Antiocheno vel ceteris praesulibus qui in tempore illic convenerant subscripta, manuque imperiali confirmata")60. Selbst die Aufbewahrungsart der Akten -ein besonderer Schrein- ist dem Papstbuch eine Bemerkung wert. 61 Erwähnt wird also die Anzahl der Exemplare und neben den Kanones (capitula) der in den sechs Bänden enthaltenen Subskriptionsliste (subscripta,

^{57 &}quot;pro eo quod quaedam capitula extra ritum ecclesiasticum fuerant in eis adnexa.": a.a.O., 373, 1.

^{58 &}quot;quasi-synodaliter definita": a.a.O., 373, 1f.

^{59 &}quot;pro tomos ... in quibus diversa capitula Romanae ecclesiae contraria scripta inerant": a.a.O., 385, 16 ff.; "de quibusdam capitulis": a.a.O., 396, 10.

⁶⁰ A.a.O., 373, 2 f.

^{61 &}quot;missis in lucello quod scevrocarnali vocacitur": ebd., 4 f. Die genaue Bedeutung von "scevrocarnali" bleibt ungeklärt; vgl. *L. Duchesne*, a.a.O., 378, Anm.21.

confirmat<u>a</u>) eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Von der Unterschrift des Jerusalemer Patriarchen ist nicht die Rede.

Schließlich ist drittens herauszustellen, daß das abschließende Urteil des Liber Pontificalis über Kaiser Justinian II. von ganz singulärer Art ist. Bei und nach der Schilderung der einjährigen Reise Papst Constantins nach Konstantinopel und der Begegnung zwischen Papst und Kaiser in Nikomedia im Jahre 711, deren Zweck mit keinem Wort erwähnt wird, die jedoch der Kompromißfindung in Sachen Quinisextum diente, wird der Kaiser in höchsten Tönen gelobt. Nicht nur vor der Negativfolie seines Nachfolgers "Philippicus hereticus" ist "Iustinianus christianissimus et orthodoxus imperator" und die Nachricht von seinem Tode düster ("lugubre nuntium")62, sondern bereits wegen der Ereignisse in Nikomedia wird Justinian II. "Augustus christianissimus" genannt und seine Demut gelobt ("humilitas boni principis").63

Der Kaiser ohne Nase erhält also in der zeitgenössischen lateinischen Hauptquelle gerade hinsichtlich seines kirchenpolitischen Wirkens aufs Ganze gesehen eine bemerkenswert von dem in den griechischen Chroniken tradierten Bild seiner Person abweichende Würdigung.

3. Die iussio vom 17.2.687

Bevor wir uns den Akten des Konzil zuwenden, lohnt es sich, noch einen Blick auf die iussio Justinians II. an Papst Iohannes V.

⁶² A.a.O., 391, 10 f.; die Nachricht bestand aus dem Kopf Justinians II., den Philippicus nach Ravenna und Rom expedieren ließ, vgl.: Ostrogorsky, Geschichte 121.

⁶³ Liber Pontificalis, ebd., 1.3.

vom 17.2.687⁶⁴ zu werfen. Dieses in schlechtem Latein erhaltene, jedoch "geradezu unschätzbare(s) Aktenstück von allerhöchstem Wert^{**65} hat bereits des öfteren im Mittelpunkt historischer Analysen gestanden.

Für den Byzanzhistoriker ist das Schreiben wegen der darin aufgezählten Abteilungen der Provinzarmee von großer Bedeutung für die Geschichte der Entstehung der Themenordnung und wird als "Nachweis für die Doppelexistenz militärischer und ziviler Verwaltung"66 herangezogen. Für den Kirchengeschichtler liegt seine Bedeutsamkeit in dem darin zum Ausdruck kommenden kaiserlichen Selbstverständnis hinsichtlich der Bewahrung christlicher Lehre und der Beziehung zum römischen Stuhl.⁶⁷ Man hat in dem Brief eine "scharf cäsaropapistische Kundgebung"⁶⁸ erblickt und in diesem Sinne ein "Vorspiel"⁶⁹ des Quinisextums.

Die iussio berichtet von einer durch Justinian II. abgehaltenen Versammlung von Bischöfen und weltlichen Würdenträgern, deren Zweck der Titel des Schreibens angibt: "in confirmationem sextae synodi Constantinopolitanae". Es bestand anscheinend die Notwendigkeit zu dieser Bestätigung der Akten und Beschlüsse des Jahre 680/1, obwohl der Vorgang, der dies erforderlich werden ließ, aus dem erhaltenen Wortlaut der iussio nicht letzlich deutlich wird. Der Kaiser berichtet dem Papst eingangs, daß die Akten und die

⁶⁴ Mansi XI 737 f; Grumel, Regestes 315.

⁶⁵ Gelzer, Themenverfassung 10.

⁶⁶ R.-J. Lilie, "Thrakien" und "Thrakesion". Zur byzantinischen Provinzorganisation am Ende des 7. Jahrhunderts, in: JÖB 26 (1977) 7-47, 14.13-25; Gelzer, Themenverfassung 10-34.

⁶⁷ Vgl.: Caspar, Geschichte II 632; Head, Justinian II., 59 ff.; L. Bréhier, in: Fliche-Martin 192; F. Görres, Justinian II. und das römische Papsttum, a.a.O., 437-440; J. Langen, Geschichte der römischen Kirche, 4 Bde., Bonn 1881-1893, Bd.II 583 f.

⁶⁸ Caspar, Geschichte II 632.

⁶⁹ F. Görres, Justinian II und das römische Papsttum, a.a.O., 440.

Definition des VI. Konzils "bei einigen unserer iudices verblieben sind".70 Dann betont Justinian, daß er überhaupt nicht vorhergesehen habe, "daß irgendjemand anderes die Akten bei sich verwahren soll ohne unser frömmsten Serenitas (Genehmigung), weil uns unser Gott in der Fülle seiner Barmherzigkeit zu Hütern des unbefleckten Glaubens der Christenheit gesetzt hat". 71 Er habe deshalb umgehend (mox) eine Versammlung einberufen - wohl ein Silentium⁷² -, deren Teilnehmer nun der Reihe nach aufgelistet werden. Anwesend waren mehrere Patriarchen (patres sanctissimos ac beatissimos patriarchas), ein römischer Apokrisiar (cum vestrae beatitudinis apocrisiario), der Senat, die Endemusa (metropolitas et episcopos, qui hic in regiam urbem commorantur), mehrere Staatsbeamte sowie die Vertreter der verschiedenen Abteilungen der Armee, die nacheinander genannt werden.⁷³ Vor dieser Versammlung seien die Akten des VI. Konzils dann auf Geheiß des Kaisers verlesen worden, worauf alle Teilnehmer sie unterzeichnen mußten. Schließlich seien sie dem Kaiser zur Aufbewahrung übergeben worden, der versprach, sie immer unversehrt und unverändert zu bewahren.⁷⁴ Dies wolle er dem Papst zur Kenntnis bringen.

Papst Iohannes V. (685/6) jedoch war vor dem Eintreffen der iussio in Rom verstorben. Entsprechend vermerkt der Liber Pontifi-

^{70 &}quot;cognitum est nobis, quia synodalia gesta eorumque definitio ... apud quosdam nostros iudices remanserunt": so der Text der kritischen Ausgabe von R. Riedinger in den ACO (in Vorbereitung). Mansi XI 737 AB hat: "remiserunt". Entsprechend übersetzte Hefele (III 327): "daß die Acten ... von Einigen, denen sie die iudices geliehen hatten, an dieselben zurückgeschickt worden sind". Im weiteren folge ich dem kritischen Text von Riedinger, zitiere aber nach Mansi.

^{71 &}quot;nos ... custodes constituit ejusdem immaculatae christianorum fidei": *Mansi*, ebd.

⁷² So: Gelzer, Themenverfassung 11.

⁷³ Mansi XI 737 BC.

^{74 &}quot;ipsas chartas inlibatas et incommutabiles semper conservemus": Mansi XI 738 B.

calis den Eingang des Schreibens in der Vita seines Nachfolgers Conon (686/7).⁷⁵

Die ältere Forschung hat nun vor allem daran Anstoß genommen, daß nach dem hier schriftgewordenen Selbstverständnis "der Kaiser als Herr der Reichskirche der von Gott bestellte Hüter des rechten Glaubens sei". 76 Für andere 77 lag die Bedeutung dieses Vorganges vor allem in der Dokumentierung des kaiserlichen Anspruchs, "daß, wie die Abhaltung, so auch die Aufrechterhaltung des Konzils nicht Sache des Papstes, sondern des Kaisers sei." Bei letzterem handelt es sich freilich nur um eine überholte Position in der Frage nach der kaiserlichen Synodalgewalt, und das kaiserliche Selbstverständnis als Hüter des christlichen Glaubens ist m.E. an dieser Stelle keineswegs so überraschend und neu, daß es besonders herauszustellen wäre. Auch die These, "die Aufzählung der zahlreichen 'Armeen', über die der Kaiser im Bedarfsfall verfügen konnte, sollte ... wohl vor allem einschüchternd wirken"78, scheint sich nicht aufzuzwingen. Denn die Erwähnung der Reichsstände, die sich zur Bestätigung des VI. Konzils am Ende des Jahre 686 oder Anfang 687 versammeln mußten, dient ja nicht einer Machtdemonstration, sondern dem Nachweis der Rechtgläubigkeit dieses Kaisers, der Patriarchen und Bischöfe des Reiches und aller weltlichen Notabeln und Staatsorgane. Das eigentlich Bemerkenswerte besteht m.E. vielmehr darin, daß es eben jener Kaiser Justinian II. - hier freilich noch im jugendlichen Alter von 18 Jahren - ist, der es nicht für unter seiner Würde hielt, dem Bischof von Rom seine und

⁷⁵ I 368, 17-19: "Hic (scil. Conon) suscepit divalem iussionem domni Iustiniani principis, per quam significat repperisse acta sanctae sextae synodi et apud se habere Quem synodum promittens eius pietas inlibatum et inconcussum perenniter custodire atque conservare".

⁷⁶ Caspar, Geschichte II 632.

⁷⁷ J. Langen, a.a.O., 583 f.; F. Görres, a.a.O., 439 f.

⁷⁸ Lilie, Thrakien 13.

seiner Untertanen Treue zum VI. Konzil anzuzeigen. Das Schreiben läßt in keiner Weise erahnen, welche Schwierigkeiten sich bei späteren Versuchen dieses Kaisers im Umgang mit Päpsten zur Durchsetzung des Quinisextums ergeben werden. Die Adresse des Papstes heißt überaus höflich: "universali papae"; genauso zuvorkommend schließt der eigenhändige Gruß des Kaisers: "sanctissime et beatissime pater".79

Weiterhin ist bemerkenswert, daß der berichtete Vorgang in die zweite Amtsperiode des Konstantinopler Patriarchen Theodoros I. (Febr./März 686-28.12.687) fällt 80, der also zu den in der iussio erwähnten Patriarchen gehört haben muß. 81 Er war es, der sich seinerzeit den Konzilsplänen Konstantins IV. widersetzt hatte, deshalb im Dez. 679 abdanken mußte 82, nun aber kurz nach der Thronbesteigung Justinians II. wieder auf den Patriarchenthron zurückkehren konnte. Es leuchtet ein, daß es seine Wiedereinsetzung gewesen sein könnte, die in Rom die Befürchtung für eine Fälschungsgefahr der Akten eben jenes Konzils entstehen ließ. 83 Somit "hätte die Unterschrift des Theodoros ... weniger die Bedeutung einer Beglaubigung als eine nachträgliche Anerkennung derselben". 84 Ebendies aber wäre als ein bemerkenswertes Signal der Konfliktvermeidung in Richtung Rom zu bewerten.

Für unsere weiteren Überlegungen ist schließlich die Information von Bedeutung, daß es im Jahre 686/7 in Konstantinopel einen Apokrisiar des römischen Stuhles gegeben hat, sowie mehrere

⁷⁹ Mansi XI 737 A; 738 BC. Es mag sich hierbei allerdings bereits auch nur um Titel handeln.

⁸⁰ J.L. van Dieten, Geschichte der Patriarchen von Sergios I. bis Johannes VI. (610-715), Amsterdam 1972, 146-148.

⁸¹ Vgl.: Grumel, Regestes 315.

⁸² Vgl.: Caspar, Geschichte II 589; van Dieten, a.a.O., 129.

⁸³ So: van Dieten, a.a.O., 147.

⁸⁴ Ebd.

Patriarchen. Es ist dabei wohlgemerkt von einem und nicht von mehreren Apokrisiaren die Rede. 85 Nicht unerwähnt soll endlich bleiben, daß diese Versammlung und die Person Justinians II. in der gleichzeitig entstandenen und dem Anastasios Sinaites zugeschriebenen 'Synopsis de haeresibus et synodis' eine positive Erwähnung finden. Die Synopse weiß auch, daß 130 Bischöfe daran teilgenommen haben. 86

Die bisher geschilderte Quellenlage macht deutlich, daß ohne Zweifel den erhaltenen Konzilsakten selbst größte Bedeutung zukommt. Diesen ist nun nähere Aufmerksamkeit zu schenken.

b) Die Konzilsakten des Concilium Quinisextum

Zu den Konzilsakten des Konzils im Trullos gehört neben den im Liber Pontificalis erwähnten Kanones und der Subskriptionsliste auch die Rede der Konzilsväter an den Kaiser, der sog. Logos Prosphonetikos.⁸⁷ Wir haben von diesem Konzil also nur Konzilsakten im engeren Sinne und keine Konzilsprotokolle. Man wird auch

⁸⁵ Bei L. Bréhier (Fliche-Martin 192) sind daraus allerdings "des apocrisiaires du pape" geworden.

⁸⁶ Vgl: ed. K.H. Uthemann, in: AHC 14 (1982) 58-94. 86,17-23; im einzelnen dazu s.u. den Exkurs.

Mansi XI 921-1006; Logos Prosphonetikos: 928-936; Kanones: 936-988; Subskriptionsliste: 988-1006. Bei Rhalles-Potles (II 295-554) finden sich der Logos Prosph. und die Kanones mit den entsprechenden Kommentaren von Zonaras, Balsamon und Aristenos. Ältere, noch gängige Ausgaben sind: Pitra, Monumenta II (14-17: Logos Prosph.; 17-72: Kanones; 73-75: Subskriptionsliste); F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Concilien, (Bonn 1896) Frankfurt/M. 1961, (97-139: Kanones). Für den Logos Prosph. und die Kanones steht die von P.-P. Joannou besorgte kritische Ausgabe zur Verfügung (Discipline Generale Antique (IIe-IXe s.), t.I,1 Les canons des conciles oecuméniques, Grottaferrata (Roma) 1962, 101-241. Eine kritische Ausgabe der Subskriptionsliste lag bisher nicht vor.

kaum mehr davon ausgehen dürfen, daß die eigentlichen Protokolle verlorengegangen seien. 88

E. Chrysos hat überzeugend nachgewiesen⁸⁹, daß grundsätzlich zwischen Beschlußprotokollen nichtgerichtlicher Synoden und Verlaufsprotokollen von Synoden mit gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden ist. "Die Protokollierung der Verhandlungen einer Synode hängt nicht von der Bedeutung der behandelten Themen oder der Zahl und der Rangstellung der Teilnehmer ab, sondern von der Form des synodalen Verfahrens.... Eigentliche Verhandlungsprotokolle sind nur bei Synoden oder einzelnen Sitzungen von Synoden zu erwarten, die kirchenpolitische Streitsachen zu behandeln haben.... Bei solchen Prozessen gehörte die offizielle Protokollierung der Gerichtsverhandlung zur rechtmäßigen Prozeßführung, und daher war sie unentbehrlich". 90 Das Quinisextum wurde weder als Gerichts- noch Schiedsprozess geführt, eine Protokollierung seiner Verhandlungen ist demnach auch gar nicht zu erwarten.

Zu den Beschlußprotokollen, die mit *Chrysos* besser 'Konzilsakten' genannt werden sollten, gehörten neben den eigentlichen Beschlüssen immer "eingangs das Datum und, als notwendiger Anhang, die Teilnehmerliste". ⁹¹ Hinzu kam ein Synodalbrief "an den Kaiser, die politischen Magistrate oder/und die anderen Bischöfe". ⁹² Die erhaltenen Konzilsakten des Quinisextums entsprechen ganz diesem Befund.

⁸⁸ So noch G. Fritz in: DThC XIII,3 (1937) 1582: "Les procès-verbaux du Quinisexte ne nous sont pas parvenus". Und noch 1986 genauso B.Th. Stavrides (Συνοδικός θεσμός 364).

⁸⁹ Die Akten des Konzils von Konstantinopel, in: Romanitas-Christianitas, Festschr. J. Straub, hrsg. v. G. Wirth u.a., Berlin/New York 1982, 426-435; Konzilsakten und Konzilsprotokolle vom 4. bis 7. Jh., in: AHC 15 (1983) 30-40.

⁹⁰ Ders., Konzilsakten und Konzilsprotokolle..., a.a.O., 31.

⁹¹ Ders., Die Akten des Konzils von Konstantinopel, a.a.O., 431.

⁹² Ders., Konzilsakten und Konzilsprotokolle..., a.a.O., 31.

1. Der Logos Prosphonetikos

Diese Anrede "an den allerfrömmsten und christusliebenden Kaiser Justinian" ist beredter Ausdruck sowohl für das konziliare Selbstverständnis der Väter des Jahres 692 als auch für die dem Konzil von seiten des Kaisers zugewiesene Bedeutung und Stellung. Man wird nicht fehlgehen, wenn man vermutet, daß diese Rede bereits beim Zusammentreten der Synodalen fertig abgefaßt in der kaiserlichen Kanzlei oder der Patriarchatskanzlei vorlag.

Es ist hier nicht der Ort für eine eingehende Stilanalyse des Logos Prosphonetikos, der eine Fundgrube für die aus den Proömien bekannten Stilmittel und Elemente der Kaiseridee sowie deren immer wiederkehrende Strukturelemente ist. 93 Ich beschränke mich im folgenden auf die Analyse seiner Leitgedanken und die Darstellung der historischen Informationen, die aus dieser Rede zu erheben sind.

Es ist der Kaiser selbst, der die *Initiative* zu dieser Synode ergriffen hatte. ⁹⁴ Er bestimmte (ἄρισας) ihren Zusammentritt; ⁹⁵ durch Einberufungsschreiben (τοῖς τῆς κλήσεως γράμμασι) wurden die Bischöfe "geehrt" und auf seinen Befehl (κατὰ κέλευσιν) traten sie in Konstantinopel zusammen. ⁹⁶ Diese Angaben entsprechen ganz den bekannten Gegebenheiten der kaiserlichen Synodalgewalt ⁹⁷ und den

⁹³ Vgl. dazu: H. Hunger, Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden, Wien 1964. Ebensowenig kann hier die Fülle der biblischen Bezüge untersucht werden. Dies soll an anderer Stelle geschehen.

⁹⁴ CCO 101, 17.20.

⁹⁵ CCO 109, 13.

⁹⁶ CCO 110,19; 110,8; 101,22; 110,10.

⁹⁷ Vgl.: A. Michel, Die Kaisermacht in der Ostkirche (843-1204), Darmstadt 1959; F.X. Funk, Die Berufung der allgemeinen Synoden des Altertums, in: Theol. Quartalschrift 83 (1901) 268-277; Beck, Kirche 41.

o.g. Angaben des Liber Pontificalis.⁹⁸ Die Einberufung der ökumenischen Synoden durch die Kaiser sahen diese "als ein ihnen selbständig zukommendes Recht" an⁹⁹; sie gehört so gewissermaßen zur Definition einer ökumenischen Synode.

Wir erfahren also, daß die Bischöfe mit Einladungsschreiben in die Hauptstadt¹⁰⁰ befohlen wurden. Man würde natürlich gerne wissen, wie weit diese Einladungen gestreut waren, um z.B. die Frage klar beantworten zu können, ob auch der Bischof von Rom auf der Verteilerliste stand oder nicht. Aber es ist uns kein Exemplar der Konvokationsschreiben erhalten, und so empfiehlt es sich wohl, hier mit Urteilen vorerst zurückhaltend zu sein.¹⁰¹ Aus den erhaltenen

^{98 &}quot;Iustinianus imperator concilium in regiam urbem fieri iussit" (I 372, 19).

⁹⁹ F.X. Funk, a.a.O., 50.

¹⁰⁰ Nähere Angaben über den Tagungsort der Synode, also den Kuppelsaal (Trullos) des Kaiserpalastes ergeben sich aus der Überschrift des Logos Prosphonetikos (CCO 101, 12-16): Προσφωνητικός λόγος τῶν εν Κωνσταντινουπόλει έν τῷ Τρούλλω τοῦ βασιλιχοῦ παλατίου συνελθόντων ἀγίων πατέρων πρὸς Ἰουστινιανὸν τὸν εύσεβέστατον βασιλέα. Weiterhin wird in der handschriftlichen Tradition fast durchgängig bei den Konzilsakten in Überschriften und dergl. die Terminologie: "ἐν τῷ Τρούλλῳ" verwendet (Vgl. z.B. die 31 Hss, die Beneševič zur 'Recensio Photio Prototypa' zusammenfaßt, in: Sbornik 134.157 u.a.m.), in der sich die gängige Bezeichnung des Konzils als 'Konzil im Trullos' spiegelt. Hinter der Wahl des Tagungslokals, in dem sich bereits die Väter des Jahres 680/81 versammelt hatten (Mansi XI 623 E), stand natürlich die programmatische Absicht, Fortsetzung jener Versammlung sein zu wollen. Im Widerspruch hierzu meinte später J.S. Assemani, sogar die Identität der Lokalität bestreiten zu müssen: "Trullana ... nihil commune cum sexta habuit, non tempus, non locum, non Patres" (Bibliotheca Iuris Orientalis..., a.a.O., V 85. Andere wissen mehr als in den Quellen steht. J. Langen, Geschichte der römischen Kirche, a.a.O., II 588f.: "An den Papst erging also keine Einladung". Caspar, Geschichte II 633: "obwohl der Westen überhaupt nicht zur Teilnahme eingeladen war"; genauso: F.X. Seppelt, Die Entfaltung der päpstlichen Machtstellung im frühen Mittelalter (Geschichte der Päpste II), München 1955, 82. V. Laurent, L'oeuvre 10: "sans même que le pape ait été informé"; genauso: Beck, Geschichte 61: "ohne vorherige Konsultation des Papstes"; J.M. Hussey, The Orthodox Church in the Byzantine Empire, Oxford 1986, 24: "was called ... without consultation with Rome". J.L. van

Konvokationsschreiben der Synoden der Jahre 431, 451, 449 und 787 wissen wir¹⁰², daß es allgemeine Einladungsschreiben an die Metropoliten und solche an den Papst und die Patriarchen gab. Die Metropoliten sollten einige Bischöfe mitbringen, sodaß weder den Kirchen die Priester fehlen, noch der Synode taugliche Mitglieder. ¹⁰³ Eine Anwesenheit *aller* Bischöfe war also bei Reichssynoden zweckmäßigerweise nicht vorgesehen. Die erhaltenen Einladungsschreiben an den Papst zum IV. und VII. ökumenischen Konzil sprechen zwar jeweils die Bitte aus, persönlich zu erscheinen, signalisieren aber bereits Verständnis, falls der römische Bischof nur Stellvertreter entsendet. ¹⁰⁴ Das Konstantinopler Konzil des Jahres 381 ist ein Sonderfall, weil es zuerst nur ein Generalkonzil des Ostens war und erst im nachhinein von Rom anerkannt wurde. Entsprechend wurde Rom hierzu auch nicht eingeladen. ¹⁰⁵

Nun hatte der Liber Pontificalis bemerkt, daß "legati" des apostolischen Stuhls am Konzil des Jahres 692 teilgenommen hatten, aber betrogen wurden als sie unterschrieben. Zumindest diese "legati" werden also auch ein Einladungsschreiben erhalten haben. Schließlich wird man sich fragen müssen, warum der so offensichtlich gegen das Quinisextum eingestellte Schreiber des Liber Pontificalis 106 es versäumt haben sollte, das Argument zu benutzen, Rom sei ja nicht einmal eingeladen worden, wo er doch andererseits bereitwillig von der Teilnahme der "legati" berichtet, obwohl er sie desavouieren muß.

Dieten, Geschichte der Patriarchen..., a.a.O., 153, behauptet sogar: Rom war "absichtlich nicht eingeladen".

¹⁰² Vgl.: F.X. Funk, a.a.O., 45 f.

¹⁰³ So das Einladungsschreiben Kaiser Theodosios' zum Ephesenum, vgl.: a.a.O.. 46.

¹⁰⁴ Vgl. a.a.O., 48-50.

¹⁰⁵ Vgl. a.a.O., 58.

¹⁰⁶ Vgl. oben und unten: I 373,1.5; 385,17; 386,2.